

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung: die Funktion des Leiters/der Leiterin der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz;

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / ILV Kärnten: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Labor-techniker/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Gailtal-Klinik Hermagor, LKH Wolfsberg, LKH Laas, Klinikum Klagenfurt, KABEG Management, LKH Villach

Stadt Villach: Abteilungsleiterin-Stellvertreter/in – Vermessungstechniker/in in der Abteilung Vermessung und Geoinformation

Reinhalteverband Mittleres Lavanttal: Stellenausschreibung

Verwaltungsgerichtshof: Richterliche Planstellen

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Lavamünd, der Gemeinde Techelsberg (vereinfachte Verfahren)

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Krumpendorf

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Spittal, in der Stadtgemeinde Grmünd

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nuttschweine

Marktpreis für Geflügel

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder - Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Neuverordnung des Teilbebauungsplanes „Markfeld“ in der Stadtgemeinde Feldkirchen

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auf verordneten Marktgebieten - Aufhebung

Gemeinde Lesachtal

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem § 14 Abs 5 Kärntner Bauordnung 1996

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Im Rahmen der Kärntner Landesverwaltung gelangt die Funktion des Leiters/der Leiterin der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz zur Neubesetzung.

Die Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz umfassen das gesamte Abteilungsmanagement der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz des Landes Kärnten. Aufgabenschwerpunkte sind die Sachverständigen- und Behördentätigkeit. Im Zusammenhang mit der Vollziehung umweltrelevanter Rechtsmaterien in den Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, die Bereiche Schall-, Sicherheits- und Elektrotechnik, Energie und Klimaschutz, die Abfallwirtschaft, den Naturschutz, die Erhebung von Datengrundlagen (Monitoring) und deren Bewertung in den Bereichen der Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser), der Luft und des Bodens und die Entwicklung und Ausarbeitung von Konzepten.

Die BewerberInnen für diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium (Diplom-, Master-, oder Doktoratsstudium) entweder der Fachrichtung Chemie (einschließlich technische Chemie), Physik (einschließlich technische Physik), Verfahrenstechnik, Biologie, Erdwissenschaften, Geographie, Elektrotechnik, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Lebensmittel- und Biotechnologie, der angewandten Geowissenschaften, des Maschinenbaus, Wirtschaftswesens-technische Chemie, Wirtschaftsingenieurwesens-Maschinenbau, des industriellen Umweltschutzes-Entsorgungstechnik und Recycling oder des Bauingenieurwesens; die für den höheren technischen Dienst oder den wissenschaftlichen Dienst für Verwaltungsbeamte erforderliche Dienstprüfung; mehrjährige einschlägige praktische Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes; Praxis in der öffentlichen Verwaltung oder einer dieser vergleichbare Berufspraxis, verbunden mit Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften; mehrjährige Tätigkeit in leitender Funktion; umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebung im technischen und im Umweltbereich; Praxis in der Erstellung von Fachgutachten; Erfahrung im Umgang mit New Public Management und der konzeptiven Vorbereitung zur Umsetzung landespolitischer Zielsetzungen; praktische Erfahrung im Organisations- und Personalmanagement und -entwicklung; praktische Erfahrung in der Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen; Führerschein zumindest der Klasse B.

Darüber hinaus sind erwünscht: umfassende fachspezifische Zusatzausbildung in den Umweltmedien, universitäre und außeruniversitäre Ausbildungen im Bereich des Umweltschutzes und/oder der Ökologie sowie des Verwaltungsmanagements; Kenntnisse im Dienstrecht.

Um die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist es überdies erforderlich, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit, sowie sicheres und repräsentatives Auftreten aufzuweisen.

Entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 98/1992, in der geltenden Fassung, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass gemäß § 16 Abs. 2a leg.cit. die erstmalige Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen hat. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion im Anschluss daran (Weiterbestellung) hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Eine weitere Betrauung mit der Leitungsfunktion (Weiterbestellung) im Anschluss daran hat unbefristet zu erfolgen.

Bewerbungen müssen mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen, in welchem die angestrebte Planstelle ausdrücklich angeführt wird. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden.

Den Bewerbungen sind überdies folgende Unterlagen (in Kopie) anzuschließen: Nachweis des Studienabschlusses; geeignete Nachweise über die Erfüllung sämtlicher oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen (beispielsweise Zeugnisse, Dienstverträge, etc.); Geburtsurkunde; Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft; bei männlichen Bewerbern der Nachweis des abgeleiteten Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Untauglichkeitsbescheinigung.

Bewerbungen müssen, um in das Auswahlverfahren (Objektivierungsverfahren) miteinbezogen werden zu können, bis spätestens 5. August 2021 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, in der geltenden Fassung, hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für eine solche Funktion unter 50 Prozent liegt.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Bewerbungsunterlagen einen Bestandteil der Beurteilung und damit der Reihung im Objektivierungsverfahren bildet.

Einso werden eine schriftliche Arbeit und das Abschneiden in einem Hearing bewertet.

Die Entlohnung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes bzw. des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Objektivierungsverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / ILV Kärnten

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Labor-techniker/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre als Labortechniker/in Hauptmodul Biochemie; gute EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in der mikrobiologischen Lebensmittelanalytik; Kenntnisse im Qualitätsmanagement gemäß EN/ISO 17025:2017

Tätigkeitsbeschreibung: Bearbeitung von Wasser- und Lebensmittelproben aller Art inklusive Auswertung der Ergebnisse. Tätigkeiten in der Nährmedienherstellung. Hilfestellung für die Laborbereichsleitung betreffend Qualitätsmanagement.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 26. Juli 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für die Gailtail-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie in Voll- und/oder Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diätologin/Diätologen in Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Küchenhilfskräfte in 50% Teilzeitbeschäftigung

Für das KABEG Management, Abteilung IKT/MT gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Bereich Field Support

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Abt. für medizinische Geriatrie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Abteilungsleiterin-Stellvertreter/in – Vermessungstechniker/in

in der Abteilung Vermessung und Geoinformation (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Mindestgehalt: monatlich € 3.307,60 brutto.

Die Bewerbungsfrist endet am 18. Juli 2021. Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere.

Villach, am 7. Juli 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

**Reinhalteverband Mittleres Lavanttal
Unterrain 63, 9433 St. Andrä**

Der Reinhalteverband Mittleres Lavanttal schreibt 1 Stelle einer Fachkraft für den handwerklichen Dienst mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung als Elektrotechniker*in (bzw. fachverwandte Berufsbezeichnungen) mit mind. 5 Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung öffentlich aus. Die Stelle gelangt voraussichtlich mit 1. Jänner 2022 zur Besetzung.

zung, Dienststelle ist die Zentralkläranlage in 9433 St. Andrä, Unterrain 63.

Tätigkeitsschwerpunkt: Mithilfe im Betrieb und in der Instandhaltung von Verbandsanlagen (Zentralkläranlage, Pumpstation, Hauptsammelkanäle) mit Schwerpunkt EMS-RL-Anlagen, Übernahme von Bereitschaftsdiensten.

Vollbeschäftigung, vorerst befristet auf ein Jahr. Entlohnung in Anlehnung an das K-GVVG, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3, Stufe 3 (mindestens brutto €2.467,41/Monat inkl. Zulagen/Nebengebühren).

Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Langtext der Stellenausschreibung auf der Homepage www.rhvmf.at. Ausschließlich schriftliche Bewerbungen sind bis zum 29. Juli 2021 beim Reinhalteverband Mittleres Lavanttal, Unterrain 63, 9433 St. Andrä einzubringen.

Unterrain, am 6. Juli 2021

Die Obfrau des Reinhalteverbandes Mittleres Lavanttal:
Bgm.ⁱⁿ Maria K n a u d e r

**Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien**

Zl. 2021-0.457.300

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen folgende richterliche Planstellen zur Besetzung:

Voraussichtlich zum 1. November 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes;

Voraussichtlich zum 1. Dezember 2021 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen;

Voraussichtlich zum 1. Jänner 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 11. August 2021 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Wien, am 1. Juli 2021

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
T h i e n e l

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 1. Juli 2021

54. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2021, Zl. 03-Ro-131-1/11-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 29. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

52/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1547/1, KG Preims, im Ausmaß von 42 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Kurgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GpIG 1995)

53/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1547/1 und 1547/24, KG Preims, im Ausmaß von 124 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Kurgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GpIG 1995)

22/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1513/1, 208 und 216, KG Witra, im Ausmaß von 2.793 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GpIG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 29. April 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

40/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 262/3, KG St. Margarethen, im Ausmaß von 546 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Lavamünd
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lavamünd hat mit Beschluss vom 21. Mai 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

17/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 364/1, KG Hart, im Ausmaß von 1.080 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Techelsberg am Wörther See
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat mit Beschluss vom 25. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

5/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 193/1 und 195/1, KG St. Martin am Techelsberg, im Ausmaß von ca. 2.250 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und
Bebauungsplanung
in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2021, Zl. 03-Ro-62-1/6-2021, die vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee am 22. Dezember 2020 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Krumpendorf West – Revision 2020“, Zl. 47/10/2018-T-T, mit welcher die vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee am 10. Dezember 2013, Zl. 605/6/13-T, beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 4. April 2014, Zl. 03-Ro-62-1/4-2014, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Krumpendorf West“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2021, Zl. 03-Ro-113-1/19-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1300/1, 1300/2 und 1305, alle KG Spittal an der Drau, im Ausmaß von 13.329 m², von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

1b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1300/1, 1300/2 und 1305, alle KG Spittal an der Drau, im Ausmaß von 3.413 m², von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2019 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1300/1, KG Spittal an der Drau, im Ausmaß von 382 m², von derzeit Bauland-Wohngebiet in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2019 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1300/1, KG Spittal an der Drau, im Ausmaß von 498 m², von derzeit allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Ebnerwiese“ vom 29. September 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Gmünd

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2021, Zl. 03-Ro-39-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 29. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 8.363 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 266, KG Gmünd, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (5/2020) eine Teilfläche von ca. 1.060 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 266, KG Gmünd, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3. (6/2020) eine Teilfläche von ca. 1.580 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 266, KG Gmünd, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz (§ 5 K-GplG 1995),

4. (7/2020) eine Teilfläche von ca. 344 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 262/13, 268/28, 268/32 und 268/45, KG Gmünd, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5. (8/2020) eine Teilfläche von ca. 150 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 268/32, KG Gmünd, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Baulandmodell Grünleiten (2. Revision)“ vom 29. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Erlöschen der Befugnis eines Architekten

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 26. Mai 2021, Geschäftszahl: 2021-0.369.654, das Erlöschen der Herrn Dott. DI Angelo Troia verliehenen Befugnis eines Architekten mit Ablauf des 20. Mai 2021 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2021

Für den Landeshauptmann:
Dr. K r e i n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 15. Juni 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/11-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juli 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juli 2021 mit € 1,92 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 15. Juni 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/10-2021, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 2. Vierteljahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 74,00; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,96 bis € 1,92 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0160 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Geflügel

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 15. Juni 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/9-2021, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 2. Halbjahr 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 2. Halbjahr 2021 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 30 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76*, weiblich € 1,45, plus € 0,25 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 5,81, plus € 0,29 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,00, plus € 0,36 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 5 Wochen einschließlich pro Stück € 0,36, plus € 0,26 pro angefangene Woche, ab Beginn 6. Woche pro kg lebend € 1,31

2) a) - c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,73 Stückwert

b) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,65 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,54 Stückwert

* sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.

II. Masttruthühner

a) bis 12. Woche pro Stück € 3,26 plus € 0,87 pro angefangene Woche

b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,67

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo.; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo.; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo.; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2) Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,81 plus € 0,66 pro angefangene Wo.; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,81

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,82; plus € 0,51 pro angefangene Wo.; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,00

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 32,49 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat
Martin G r u b e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 2021 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Der Mauretanier"

Wertvoll: "Cruella"; "Risiken und Nebenwirkungen"

Sehenswert: "Wonder Woman 1984"; "Peter Hase 2: Ein Hase macht sich vom Acker"

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Juli 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturart) ab sofort verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

St. Veit an der Glan, am 30. Juni 2021

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 1. Juni 2021, Zl. FE3-BAU-4169/2021 (004/2021), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 27. April 2021 beschlossene Neuverordnung des Teilbebauungsplans „Markfeld“ genehmigt.

Die Neuverordnung des Teilbebauungsplans „Markfeld“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018.

Feldkirchen, am 5. Juli 2021

Für den Bezirkshauptmann:
H u b e r, B A

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 1. Juli 2021, mit der die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. Juli 2020 betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auf verordneten Marktgebieten, aufgehoben wird.

§ 1

Die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. Juli 2020, mit der die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auf verordneten Marktgebieten getroffen hat, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Bürgermeister
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Karin Z a r i k i a n

Gemeinde Lesachtal**Raumordnungsmäßige Bewilligung
gem § 14 Abs 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 28. Juni 2021, Zl. 031-3/2020-1 wurde auf Antrag der Andrea Unterguggenberger, Niedergail 3, 9653 Lesachtal nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 23. Dezember 2020 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 27. April 2021, Zl. 03-Ro65-1/5-2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Umnutzung und den Umbau des baubehördlich genehmigten Geräteschuppens (Bescheid vom 26. April 2016, Zl. 131-9/09-2016) zu einer Wollwerkstätte und Lager nach Maßgabe der Einreichunterlagen der Holzbau Smretschnig GmbH, 9142 St. Stefan 36, vom 10. März 2020, gemäß § 14 Abs 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

Liesing, am 28. Juni 2021

Der Bürgermeister:
Johann W i n d b i c h l e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.